

S A T Z U N G

VON

Colorful e.V.

Main-Taunus-Kreis

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der am 24.03.2019 gegründete Verein führt den Namen

„Colorful e.V.“

und hat seinen Sitz im Main-Taunus-Kreis - Eschborn.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.3 In den Formulierungen innerhalb der Satzung sind die männliche Form und die weibliche Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein hat folgende Zwecke:
 - a. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
 - b. die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
 - c. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - d. die Förderung der Volksbildung
 - e. die Förderung von Kunst und Kultur
 - f. Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, einen Beitrag zu einer toleranten und vielfältigen Kreisgesellschaft zu leisten und das kulturelle Leben sichtbar zu machen
 - g. Förderung und eigene Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung junger Menschen bei ihrer sexuellen Selbstfindung, um dadurch eine gesunde seelischen und gesundheitlichen Entwicklung zu ermöglichen
- 2.2 Die Aufgaben des Vereins sind dabei insbesondere:
 - a. Unterstützung und Beratung von Jugendlichen, die Diskriminierung erfahren
 - b. In der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen über Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender entgegenzuwirken und deren Diskriminierung abzubauen
 - c. die Unterstützung von Personen, die sich als LSBTIQ* identifizieren, bei der Verwirklichung ihrer privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe, unter anderem durch die Schaffung kultureller Angebote, insbesondere die Organisation und Durchführung alljährlicher Demonstrationen mit begleitendem Kulturprogramm genannt „Christopher Street Day“
 - d. Bei Gefährdung des Kindeswohles oder bei der Gefahr der Selbstverletzung in Kooperation mit dem Jugendamt oder anderen Einrichtungen schützend tätig zu werden sowie mit den Eltern im Kontakt zu sein
 - e. Eine Vertrauensbasis herzustellen, damit Jugendliche auch ihre Sorgen teilen können
 - f. Colorful e.V. wird auch fortbildende Maßnahmen anbieten z.B. Infoabende/Workshops über das Thema Verhütung, Queerfeindlichkeit, Rassismus oder Sexismus
 - g. Gestaltung einer Jugendgruppe, um Jugendlichen einen Raum geben zu können, um über Themen zu sprechen, die sie zuhause nicht ansprechen können
 - h. Unterstützung von durch Diskriminierung in Not geratenen Menschen sowie

Opfern die wegen ihrer sexuellen Orientierung und/oder ihrer geschlechtlichen Identität Gewalt erlebt haben, durch Förderung von entsprechenden Organisationen und Einrichtungen

- i. Durch Maßnahmen der öffentlichen und politischen Meinungsbildung darauf hinwirken, dass die rechtliche Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität beendet wird. Unterstützung der Eltern Queerer Jugendlichen bei Fragen rund um LSBTIQ*

2.3 Die Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.5 Der Verein übt im Sinne des RBerG keine Rechtsberatung aus.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der Jugendliche unterstützen möchte, die eine andere Sexualität haben. Sie hat sich für die Erfüllung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Ziele einzusetzen.

3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.

3.3 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese müssen eine Unterschrift der Eltern, beim Eintreten in den Verein erbringen.

3.5 Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Aufnahme der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Zwang zur Aufnahme besteht nicht.

4.2 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

d. durch Auflösung des Vereins

- 4.4 Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- 4.5 Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen bei:
- a. grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. Schädigung des Ansehens und des Zwecks des Vereins,
 - c. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger Mahnung.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss besteht das Recht des Einspruches innerhalb von vier Wochen an den Vorstand. Bei nochmaligem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

- 4.6 Eine Rückerstattung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.
- 4.7 Vom Verein leihweise zur Verfügung gestellte Gegenstände sind bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben. Falls keine Rückgabe erfolgt, wird der Gegenwert in Rechnung gestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Alle ordentliche Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a. die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 30.06. des entsprechenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5.4 Die private Nutzung von vereinseigenen Gegenständen ohne Zustimmung des Vorstandes ist unzulässig. Das Auftreten von Mitgliedern oder Vereinsgruppen bei Veranstaltungen außerhalb des Vereins im Namen des Vereins bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist fällig ab dem Tag des Eintritts.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- 6.3 Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes ausnahmsweise den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April eines Jahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.2 Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Tagungsortes, Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich per Post oder per e-mail einzuladen.
- 9.3 Anträge für die Mitgliederversammlung müssen jeweils acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Über verspätet eingegangene Anträge kann nicht abgestimmt werden.
- 9.4 In einer laufenden Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder den Antrag unterstützen.
- 9.5 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eine Einberufung unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen.

In dringenden Fällen kann für die außerordentliche Mitgliederversammlung die 28 tägige Ladungsfrist auf 14 Tage verkürzt werden. Tagungsordnungsbezogene Anträge können dann noch auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden und zur Abstimmung kommen.

- 9.6 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme und Prüfung des Geschäfts-, Kassen – und Kassenprüfungsberichtes,
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassierer,
 - c. Wahl des neuen Vorstandes,
 - d. Bestellung von mindestens 2 Kassenprüfern sowie 1 Ersatzprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr sowie dessen Zahlungsweise,
 - f. Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - h. Beschlussfassung über Anträge.

i. Vereinsauflösung

§ 10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 10.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, wird ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter die Sitzung leiten.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, für die eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenes Votum und bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt.
- 10.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht in der Mitgliederversammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Über die Art der Abstimmung entscheidet demzufolge die Mitgliederversammlung. Es genügt hier die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Um eine geordnete Weiterführung der Geschäfte zu gewährleisten, sind die Vorstandswahlen jährlich unterteilt:
In einem Jahr wird der 1. Vorsitzende gewählt und der 2. Vorsitzende im darauffolgenden. Über das Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 4.
- 10.6 Für die Durchführung der Neuwahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter.
- 10.7 Der neu gewählte 1. Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Übrigen, zur Wahl anstehenden Mitglieder des Vorstandes (Blockwahl). Das Blockwahlverfahren ist zulässig, sofern die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies auf Befragung durch den Wahlleiter vor Durchführung der Wahlen mit einfacher Mehrheit billigen.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder dieser Personen ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende die Vertretung nur ausüben kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. 1. Kassierer
 - d. Sowie bis zu 4 Beisitzer
- 11.3 Im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können einzelne Vorstandmitglieder oder der gesamte Vorstand mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit abgewählt

werden.

- 11.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während eines Geschäftsjahres aus, so übernimmt sein gewählter Vertreter dessen Amtsgeschäfte. Der Vorstand behält sich vor, einen Vertreter für den aufrückenden Vertreter übergangsweise zu bestimmen. Eine offizielle Ergänzungswahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden und von ihm als Sitzungsleiter geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 11.7 Alle Auszahlungen dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter erfolgen.
- 11.8 Bei Bedarf kann der Vorstand zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einzelne Arbeitsausschüsse bilden.
- 11.9 Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 Beisitzer bestimmen die Aufgaben im Verein übernehmen aus den Arbeitsgemeinschaften wie z.B. CSD MTK, CSD HG oder dem Colorful e.V. Team

§ 12 Vereinsjugend

- 12.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Zuständigkeit
- 12.2 Die Vereinsjugend wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart*in, bei Bedarf auch ein*e Jugendsprecher*in, diese vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren, zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.
- 13.2 Die Durchführung einer Kassenprüfung muss zeitnah vor der jeweils nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, wobei ca. 4 Wochen ausreichend zeitnah sind.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

- 14.1 Die Beschlüsse des Vorstandes sind als Protokoll schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 14.2 Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 14.3 Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren und zusammenhängend aufzubewahren.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 15.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten die persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- 15.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:

- a. Speicherung
- b. Bearbeitung
- c. Verarbeitung
- d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c. Sperrung seiner Daten
- d. Löschung seiner Daten

- 15.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 16 Vereinsauflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der mehr als 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

- 16.2 Sollte bei dieser Mitgliederversammlung das Quorum nicht erreicht sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung ist in dieser Mitgliederversammlung beschlossen, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

- 16.3 Falls die Auflösung des Vereins beschlossen wurde, soll das Amtsgericht Frankfurt am Main (Vereinsregister) zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte bestimmen.

- 16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Eschborn am Taunus, die unmittelbar und ausschließlich das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in der Stadt zu verwenden hat.

§ 17 Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen und beim Vereinsregister anzumelden, soweit diese nicht den Sinn der Satzung verändern oder soweit solche behördlicherseits angeordnet wurden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.04.2024 mit 100 % der Stimmen angenommen (3/4 erforderlich), beschlossen und genehmigt.
Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gerichtstand ist Frankfurt am Main.

Eschborn am Taunus, den 24.04.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender
